

Geschäftsordnung

des Tischfußballverbands Schleswig-Holstein
(nachfolgend TFVSH genannt)

§1 Geltungsbereich

(1) Der TFVSH gibt sich zur Durchführung seiner Deligiertenversammlung diese Geschäftsordnung.

(2) Deligiertenversammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung

(1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung des TFVSH geregelt.

(2) Der Vorstand und die Deligierten werden mit einer Ausfertigung des Einberufungsschreibens informiert.

§3 Deligierte

(1) Die Vereine und Spielvereinigungen des TFVSH entsenden gemäß ihrer beim TFVSH gemeldeten Größe Deligierte in die Mitgliederversammlung.

(2) Bei 0–20 gemeldeten Spieler darf ein Verein oder eine Spielvereinigung einen Deligierten schicken. Für 21–40 Mitglieder darf ein Verein zwei Deligierte stellen, usw.

(3) Die maximale Zahl der Deligierten liegt bei acht.

(4) Es darf kein Mitglied alleine eine einfache Mehrheit der Deligierten stellen. Kann ein Mitglied bei einer Versammlung eine einfache Mehrheit stellen, stellt der Versammlungsleiter dies fest und fordert das Mitglied auf, die Zahl der stimmberechtigten Deligierten zu reduzieren.

§4 Beschlussfähigkeit Die Deligiertenversammlung des TFVSH ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§5 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am

.....26.01.2015..... beschlossen und tritt am26.01.2015..... in Kraft.